

Vereinte Nationen

**S**RES/2198(2015)



**S**

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom Januar 2015 (S/PRST/2015/1) erneut erklärend, dass die rasche Neutestamentierung der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas eine der höchsten Prioritäten ist, um die Demokratische Republik Kongo und die Region der Großen Seen zu stabilisieren und ihre Zivilbevölkerung zu schützen, mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend von wiederholten Berichten, denen zufolge Elemente der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas auf lokaler Ebene zusammenarbeiten, und erwidert, dass die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas eine Gruppe sind, die Sanktionen der Vereinten Nationen unterliegt und zu deren Anführern und Mitgliedern Personen zählen, die am Völkermord von 1994 gegen die Tutsi in Ruanda, bei dem auch Hutu und andere, die sich dem Völkermord widersetzen, gewirkt haben, als Täter beteiligt waren und die nach wie vor ethnisch motivierte und andere Tötungen in Ruanda in der Demokratischen Republik Kongo fördern und begehen,

mit großer Besorgnis feststellend, dass die von der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika gesetzte Frist am 2. Januar 2015 abgelaufen ist und dass die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas es nicht nur versäumt haben, sich bedingungslos und vollständig zu ergeben und demobilisieren zu lassen, sondern auch weiter neue Kämpfer in ihre Reihen rekrutiert haben,

unter Verurteilung der brutalen Tötung Hunderter Zivilpersonen im Gebiet Beni in den vergangenen Monaten, mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltende Gewalt in dieser Region, betonend, dass diese Angriffe gründlich und rasch untersucht werden müssen, um sicherzustellen, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und mit der Aufforderung an die Demokratische Republik Kongo, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen, und mit Unterstützung der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO) im Einklang mit ihrem Mandat nach Resolution 2147 (2014) weitere militärische Aktionen durchzuführen, um der Bedrohung, die von der Allianz der Demokratischen Kräfte und allen anderen in der Region operierenden bewaffneten Gruppen ausgeht, ein Ende zu setzen,

bekräftigend, wie wichtig es ist, die dauerhafte Demobilisierung der ehemaligen Kombattanten der Bewegung des März (M23) abzuschließen, betonend, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass ihre Exkombattanten nicht neuformieren oder sich anderen bewaffneten Gruppen anschließen, und mit der Forderung nach einer rascheren Umsetzung



sonen in bewaffneten Konflikten sowie unter Hinweis auf die am 18. September 2014 angenommene Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte betreffend die an dem bewaffneten Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo beteiligten Parteien (S/AC.51/2014/3)

mit der Aufforderung an alle Parteien, mit der MONUSCO uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und sich weiter dafür einzusetzen, dass die Mission ihr Mandat vollständig und objektiv erfüllen kann unter erneuter Verurteilung aller Angriffe auf Friedenssicherungskräfte und betonend, dass für diese Angriffe Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden müssen,

in Anbetracht der entscheidenden Bedeutung einer wirksamen Umsetzung des Sanktionsregimes und der Schlüsselrolle, die die Nachbarstaaten sowie die regionalen und subregionalen Organisationen dabei spielen können, und in Ermüdung der Anstrengungen zur weiteren Stärkung der Zusammenarbeit,

unterstreichend wie grundlegend wichtig es ist, den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) betreffend die Demokratische Republik Kongo („der Ausschuss“) entsprechend Abschnitt 11 der Richtlinien des Ausschusses mitnah und detailliert in Bezug auf Rüstungsgüter, Munition und Ausbildung zu benachrichtigen,

feststellend dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

b) die politische und militärische Führung über die in der Demokratischen Republik Kongo operierenden ausländischen bewaffneten Gruppen, die Entwaffnung und die freiwillige Repatriierung oder Neuansiedlung der diesen Gruppen angehörenden Kombattanten behindern;

c) die politische und militärische Führung über die kongolesische Miliz m.001 Tc r4(m.0318 Tc 0.10

a) dem Ausschuss bei der Durchführung seines Mandats behilflich zu sein, so auch durch die Bereitstellung von Informationen an den Ausschuss, die für die mögliche Benennung von Personen und Einrichtungen sachdienlich sind, die möglicherweise den in Ziffer 4 beschriebenen Aktivitäten nachgehen;

b) Informationen über die Durchführung der in dieser Resolution beschlossenen Maßnahmen, insbesondere über Fälle der Nichteinhaltung, zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren;

c) zu prüfen und gegebenenfalls Empfehlungen abzugeben, wie die Kapazitäten der Mitgliedstaaten, insbesondere derjenigen in der Region, zur Gewährleistung der wirksamen Durchführung der mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen verbessert werden können;

d) Informationen über die regionalen und internationalen Netzwerke zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren, über die bewaffnete Gruppen und kriminelle Netzwerke der Demokratischen Republik Kongo Unterstützung erhalten;

e) Informationen über die Lieferung, den Verkauf oder den Transfer von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie damit zusammenhängender militärischer Hilfe, namentlich über Netzwerke für den legalen Handel und den Transfer von Rüstungsgütern

und Transaktionen n5.( i)-1S.239MCI-8(e-8(r)-10(ka)-20(uf)2( o)-12(ä)-8(hr)--12(iR(c)-8(h)-12(f-5(i)-5(o)-12(i)-17(k )-1

### Bewaffnete Gruppen

10. verurteilt nachdrücklich alle in der Region operierenden bewaffneten Gruppen und ihre Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie das sonstige anwendbare Völkerrecht und die Verletzungen der Menschenrechte, namentlich Angriffe auf die Zivilbevölkerung, Friedenssicherungskräfte der MONUSCO und humanitäre Akteure, einschließlich Hinrichtungen, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und Einziehung und Einsatz von Kindern in großem Ausmaß, und wiederholt, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

11. verlangt, dass die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die Allianz der demokratischen Kräfte, die Widerstandsarmee des Herrn und alle anderen in der Demokratischen Republik Kongo operierenden bewaffneten Gruppen sofort alle Formen von Gewalt und anderen destabilisierenden Aktivitäten, einschließlich Ausbeutung der natürlichen Ressourcen, einstellen und sofort und auf Dauer auflösen, ihre Waffen niederlegen und alle Kinder in ihren Reihen freilassen und demobilisieren;

12. fordert alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, wirksame Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass es für die bewaffneten Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo keinerlei Unterstützung in oder aus ihrem Hoheitsgebiet gibt, unterstreicht dabei die Notwendigkeit, gegen die Unterstützung, Finanzierung und

lik KoRek2198-5(s)-10(tr)-5(e) gru2(e)-12(e)-5(e)-152 0 Td -5(t57 Td [(m)13(o)-24(kr)-10(a)-8(t)-5(i)-17(i)-17(s)-3

Republik Kongo ferner auf sicherzustellen, dass Kinder nicht unter dem Vorwand der Verbindung zu bewaffneten Gruppen in Haft genommen werden;

15. fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo außerdem auf, im Aktionsplan gegebenen Zusagen zur Beendigung der von Streitkräften begangenen sexuellen Gewalt und sonstigen Rechtsverletzungen nachzukommen und weitere



natürlichen Ressourcen, namentlich Gold oder aus wildlebenden Tieren und Pflanzen gewonnenen Produkten an destabilisierenden Aktivitäten beteiligt sind

22. begrüßt in diesem Zusammenhang die von der kongolesischen Regierung ergriffenen Maßnahmen zur Anwendung der von der Sachverständigengruppe und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung festgelegten Leitlinien zur Sorgfaltspflicht in der Lieferkette von Mineralien, anerkennt die Anstrengungen der kongolesischen Regierung zur Umsetzung von Systemen der Rückverfolgbarkeit von Mineralien und fordert alle Staaten außer der Demokratischen Republik Kongo, der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen und den Ländern in der Region der Großen Seen beim Aufbau eines verantwortungsvollen Handels mit Mineralien beizutreten;

23. begrüßt die von den Regierungen in der Region ergriffenen Maßnahmen zur Anwendung der Leitlinien der Sachverständigengruppe zur Sorgfaltspflicht, namentlich die Übernahme des Regionalen Zertifizierungsmechanismus der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen in ihre nationalen Rechtsvorschriften im Einklang mit den Leitlinien der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;

Nutzung der Überwachungskapazitäten von unbemannten Flugsystemen, sowie Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit Ziffern 12 bis 14 angeführten Maßnahmen in die Demokratische Republik Kongo verbracht wurden, zu beschlagnahmen, einzusammeln und zu entsorgen;

29. stellt fest, dass der MONUSCO im Einklang mit Resolution 2147 (2014) eine Rolle dabei zukommt, auf die Konsolidierung einer wirksamen nationalen zivilen Struktur hinzuwirken, die die wichtigsten Bergbauaktivitäten kontrolliert und die Gewinnung natürlicher Ressourcen und den Handel damit im Osten der Demokratischen Republik Kongo in ausgewogener Weise verwaltet;

30. ersucht die MONUSCO, den Ausschuss nach Ziffer 13 der Resolution 1533 (2004) und die mit derselben Resolution eingesetzte Sachverständigengruppe im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen, namentlich durch die Weiterleitung von Informationen, die für die Durchführung der Sanktionsmaßnahmen von Belang sind;

#### Berichterstattung und Überprüfung

31. fordert alle Staaten auf, insbesondere diejenigen in der Region sowie diejenigen, in denen sich gemäß Ziffer 15 dieser Resolution benannte Personen und Einrichtungen befinden, dem Ausschuss regelmäßig über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur